

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Nihaona – Unterstützung von sozialen Projekten im Norden Madagaskars» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Projekten im Bereich medizinische Versorgung und Bildung in der ländlichen Region im Norden Madagaskars. Der Verein unterstützt das Projekt «MadaClinics» in Maventibao (Madagaskar) und hilft bei dessen Finanzierung. Ziel des Projektes «MadaClinics» ist, die medizinische Versorgung in der Region Maventibao sicherzustellen. Zudem betreibt das Projekt «MadaClinics» eine Schule für die lokale Bevölkerung.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4 Gönner

Gönner und Gönnerinnen sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ohne Mitgliedschaft finanziell unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung möglich.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit aus wichtigen Gründen, die dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderlaufen, ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen, welche mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden über den Ausschlussentscheid befindet. Ein Mitglied wird zudem aus dem Verein ausgeschlossen, wenn der jährliche Mitgliederbeitrag nicht bezahlt worden ist und einer darauffolgenden Aufforderung nicht Folge geleistet wurde.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den jährlichen Mitgliederbeitrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

3. Finanzierung

Art. 8 Mittel

Der Verein finanziert seine Ziele aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, Kapitalerträgen sowie aus Veranstaltungsbeiträgen, allfälligen Zuwendungen und Vermächtnissen.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der jährlichen Generalversammlung festgelegt.

Art. 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und geht bis am 31. Dezember.

Art. 11 Verwendung

Das Vermögen des Vereins darf nur im Sinne des Zwecks des Vereins verwendet werden.

4. Organe des Vereins

4.1 Generalversammlung GV

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch einen Beschluss des Vorstands oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Traktanden bis mindestens 14 Tage vor der Versammlung ein. Anträge von Mitgliedern müssen bis sieben Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 13 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und ggf. des Revisionsberichts
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Änderung der Statuten
- Wahl des/der Präsidenten/in und des übrigen Vorstandes sowie ggf. der Revision
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese dem Vorstand 7 Tage vor der Generalversammlung vorliegen.
- Beschluss über die Aufnahme und (Mit-)Finanzierung neuer Projekte, welche nicht im Zusammenhang mit «MadaClinics» stehen
- Beschluss und Bewilligung von Projekten, welche im Zusammenhang mit «MadaClinic» stehen und einen Aufwand von CHF 10'000.- überschreiten
- Behandlung von Ausschlussrekursen

- Auflösung des Vereins

Art. 14 Abstimmungen der Generalversammlungen

Alle Mitglieder des Vereins besitzen in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Wenn nicht anders in den Statuten vorgesehen, werden Beschlüsse durch die einfache Mehrheit gefasst. Die Abstimmungen finden offen statt, falls nicht für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschlossen wird.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

4.2 Vorstand

Art. 15 Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitgliedschaft steht ausschliesslich natürlichen Personen offen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird durch die Generalversammlung jährlich gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein nach den Vorgaben der Statuten. Ihm obliegen sämtliche Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dazu gehören unter anderem:

- das Jahresbudget aufzustellen
- den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstellen
- die Entgegennahme und Bewilligung von Projekten, welche im Zusammenhang mit «MadaClinics» stehen und einen Aufwand von CHF 10'000 nicht überschreiten
- Betreuung der Projekte und Kommunikation mit den Verantwortlichen vor Ort

Art. 17 Rücktritt und Nachfolge eines Vorstandsmitglieds

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss dem/der Präsident/in schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem Rücktritt ernennt der verbleibende Vorstand einen Nachfolger. Diese Wahl ist durch die GV zu bestätigen.

Mit der Amtsübergabe sind sämtliche Akten dem/der Amtsnachfolger/in oder dem/der Präsidenten/in zu übergeben. Die erfolgte Übergabe der Akten ist in einem gegenseitig unterschriebenen Protokoll zu dokumentieren.

Art. 18 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/r Präsident/in oder wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt oder wenn es die Revision beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

5. Revision

Art. 19

Die Generalversammlung wählt ggfs. einen oder mehrere Revisoren für die Dauer eines Vereinsjahres. Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören. Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstellt einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

6. Statutenänderung

Art. 20

Die vorliegenden Statuten können an einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden, sofern die Änderung in der Traktandenliste im Wortlaut bekanntgegeben wird.

7. Unterschrift

Art. 21

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder.

8. Haftung

Art. 22

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. Auflösung des Vereins

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden abzuhalten. An dieser Generalversammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 24 Vermögen nach der Auflösung

Das verbleibende Vermögen nach der Auflösung des Vereins wird MadaClinics oder einer geeigneten Organisation in der Schweiz zur Unterstützung ähnlicher Projekte in Madagaskar als Spende überwiesen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung in Basel am 4. Juni 2020 einstimmig genehmigt.